

**(Parkordnung des LSVS)**

Saarbrücken, 1. Juli 2016

1. Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung StVO
2. Die folgenden Bedingungen gelten für die Nutzung der privaten Parkplätze auf dem Gelände der Hermann-Neuberger-Sportschule sowie für die Nutzung der Verkehrsflächen für die Zu- und Abfahrt hierzu.
3. Mit der Annahme eines Parkscheins, einer Dauerparkkarte oder der tatsächlichen Einfahrt auf das Gelände erkennt der Fahrzeugführer - im Folgenden Einsteller genannt - an, einen Einstellvertrag mit dem Landessportverband für das Saarland- im Folgenden LSVS genannt - über einen Fahrzeugstellplatz zu den nachstehenden Bedingungen zu schließen.
4. Das Befahren des Grundstücks ist nur mit amtlich zugelassenen Fahrzeugen gestattet. Darüber hinaus ist das Einstellen von Fahrzeugen mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung, das Eigentum des LSVS oder den Schutz der Natur schaden oder gefährden können, untersagt.
5. Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen markierten oder ausgeschilderten Stellplätzen abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen darüber hinaus so abgestellt werden, dass auf benachbarten Stellplätzen jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist.
6. Der Einsteller kann unter den nicht reservierten Stellplätzen einen freien Stellplatz auswählen. Er hat dabei ggf. dem Personal des LSVS Folge zu leisten und Verkehrs- und Hinweisschilder zu beachten.
7. Berechtigte (Personal, Lehrgangsteilnehmer, Übernachtungsgäste, Besucher der Geschäftsstellen und Praxen sowie berechtigte Sportler) parken kostenfrei. Nicht berechtigt sind Studenten, Professoren, Besucher und Angehörige der Universität des Saarlandes, soweit diese nicht ausnahmsweise in den Kreis der Berechtigten fallen. Zuwiderhandelnde werden kostenpflichtig abgeschleppt, selbst wenn das Fahrzeug ordnungsgemäß auf einer dafür vorgesehenen Parkfläche abgestellt wurde
8. Die Verwaltungsgebühr für die Nutzung der Verkehrsflächen und der Parkmöglichkeiten des LSVS für Nichtberechtigte beträgt während der Geschäftszeiten des LSVS (i. d. R. an Werktagen von 7:00-17:00 Uhr) pauschal 10,00 €/Tag und ist vor der Ausfahrt bei Austausch des Einfahrttickets für ein entsprechendes Ausfahrtticket an der Rezeption der Sportschule zu entrichten. Bei Verlust des Parktickets wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
9. Ausgenommen hiervon sind Kurzparker. Die Kurzparkzeit beträgt 1,5 Stunden und ist kostenfrei. In diesem Fall kann für die Ausfahrt innerhalb der Kurzparkzeit das Einfahrtticket genutzt werden. Diese Regelung gilt lediglich für den unter Punkt 7 berechtigten Personenkreis.
10. Der LSVS kann ein Fahrzeug auf Kosten des Einstellers unverzüglich von dem Gelände abschleppen lassen, wenn:
  - a) das Fahrzeug behindernd (z. B. Feuerwehrzufahrt), außerhalb der vorgesehenen Parkflächen oder auf einem reservierten Stellplatz abgestellt worden ist,
  - b) das eingestellte Fahrzeug gegen Punkt 3 der Parkordnung verstößt oder
  - c) sich das Fahrzeug länger als 30 Tage ununterbrochen in der Parkeinrichtung befindet, ohne dass ein Dauereinstellvertrag geschlossen wurde.Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Einsteller zu tragen.
11. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über eine reine Stellplatzüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der LSVS übernimmt keine Obhutspflichten.
12. Der LSVS haftet nur für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Die Haftung des LSVS ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Gleiches gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten.
13. Ist ein Schaden entstanden, so ist der Geschädigte verpflichtet den Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkeinrichtung dem LSVS anzuzeigen.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Parkordnung kann der LSVS von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ein Hausverbot aussprechen.

Gez. Klaus Meiser  
Präsident

Gez. Paul Hans  
Hauptgeschäftsführer